



LAND BRANDENBURG

Alleg 14.07.15
Landkreis Teltow-Fläming
13. Juli 2015
ASO 447

Ministerium der Finanzen

Herr Kahl
- Frau Felgenhauer
21.07.15 13.07.15

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

- gegen Empfangsbekanntnis -
Landkreis Teltow-Fläming
Landrätin
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Landkreis Teltow-Fläming
08. Juli 2015
Landrätin 787

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Assing
Gesch.-Z.: 25-FV5070.FAG/A01/V033
Hausruf: 0331 866-6255
Fax: 0331 866-6810
Internet: www.mdf.brandenburg.de
Kerstin.assing@mdf.brandenburg.de

Herr
Landrätin
Potsdam, 8. Juli 2015

Landkreis Teltow-Fläming
09. Juli 2015
469 D II

Festsetzung der Zuweisung aus Bundesmitteln zur Entlastung von Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen für das Haushaltsjahr 2015

In vorgenannter Angelegenheit ergeht folgender Festsetzungsbescheid:

Auf der Grundlage des § 15a des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) in der Fassung des fünften Änderungsgesetzes, in der Fassung vom 3. Juli 2015 (GVBl. I. Nr. 17) wird für den Landkreis Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2015 aus den vom Bund zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mitteln in Höhe von 11.250.000 Euro ein Betrag in Höhe von

742.500 Euro

festgesetzt.

Begründung:

Der Bund hat den Ländern mit dem „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ zusätzliche Mittel für die Flüchtlingshilfe zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sollen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen ausgleichen. Das Land Brandenburg erhält aus dem Gesamtbetrag in den Jahren 2015 und 2016 voraussichtlich jeweils rund 15.000.000 Euro. 75 Prozent davon – das sind 11.250.000 Euro im Jahr – erhalten die Landkreise und die kreisfreien Städte als Aufgabenträger. Bei den Bundesmitteln handelt es sich für beide Haushaltsjahre um zusätzliche Mittel, die keine anderen Verpflichtungen des Landes gegenüber den Kommunen berühren.

Die Mittel für das Haushaltsjahr 2015 stehen im Kapitel 20 030 Titel 613 16 - Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Bundesmitteln für Asylbewerber und Flüchtlinge - des Haushaltsplanes 2015/2016 des Landes Brandenburg in der Fassung des Haushaltsgesetzes 2015/2016 vom 23. Juni 2015 (GVBl. I Nr. 15) in Höhe von 11.250.000 Euro zur Verfügung.

L>ASO
Bitte Rück
[Signature]

Gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 BbgFAG sind die Mittel ausschließlich für Unterkünfte und Wohnungen, damit verbundene Versorgungs- und Betreuungsleistungen sowie für besondere Sprachförderungs- und Integrationsangebote insbesondere für Klein- und Schulkinder und zur Unterstützung entsprechender ehrenamtlicher Strukturen bestimmt. Eine spezielle Nachweis- oder Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium der Finanzen ist nicht erforderlich.

Die Mittelverteilung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt gemäß § 15a Absatz 2 BbgFAG auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels zur Aufnahme des Personenkreises nach § 2 der Verordnung über die landesinterne Verteilung von spätausgesiedelten Personen und ausländischen Flüchtlingen vom 19. Oktober 2010. Danach beträgt der Schlüssel für den Landkreis Teltow-Fläming 6,6 Prozent. Bezogen auf den zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag in Höhe von 11.250.000 Euro ergeben sich rechnerisch 742.500 Euro.

Mit Inkrafttreten des fünften Änderungsgesetzes des BbgFAG zum 3. Juli 2015 erfolgt gemäß § 15a Absatz 3 BbgFAG die Zuweisung der zusätzlichen Bundesmittel zeitnah.

Auskunft erteilt Frau Assing unter o. g. Kontaktdaten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag


Struppek